

Anpassung des Batterierechts an die EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542

Stellungnahme

Berlin, 09.09.2025

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir zur Anpassung des Batterierechts (Batt-EU-AnpG) an die EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 Stellung nehmen. Grundsätzlich unterstützen wir die Ziele der EU-Batterieverordnung, die auf Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft abzielen. Allerdings ist aus Sicht des kooperierenden Mittelstands entscheidend, dass eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben durch das Batt-EU-AnpG erfolgt, ohne weitergehende nationale Anforderungen und zusätzlichen Sonderpflichten, die zu Lasten mittelständischer Unternehmen gingen.

Die im Entwurf des Batt-EU-AnpG vorgesehenen Regelungen führen aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES in der vorliegenden Form zu zusätzlichen administrativen Herausforderungen. Besonders kritisch sind dabei die geplante Ausweitung von Rücknahme- und Informationspflichten zu betrachten. Insbesondere die vorgesehene, laut Batt-EU-AnpG (§ 5) verpflichtende Markenregistrierung wirft erhebliche Fragen nach Praxis-tauglichkeit auf.

Hierbei möchten wir als MITTELSTANDSVERBUND insbesondere zu den folgenden Punkten im Rahmen der Anpassung an die EU-Batterieverordnung Stellung nehmen:

Zu § 5 - Verpflichtende Markenregistrierung an EU-Batterieverordnung anpassen

Der Entwurf Batt-EU-AnpG (§ 5) an die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht eine verpflichtende Markenregistrierung für Batterien vor. Damit weicht er von der EU-Batterieverordnung ab, die in § 55 Absatz 3 eindeutig regelt, dass eine Markenregistrierung nur, falls vorhanden, erforderlich ist.

Eine solche nationale Abweichung würde den bürokratischen Aufwand erheblich steigern. Unternehmen müssten zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen für die Einhaltung dieser Pflicht bereitstellen, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert verbunden wäre. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen wären unverhältnismäßig belastet, während größere Marktakteure die zusätzlichen Anforderungen aufgrund ihrer Ressourcen leichter erfüllen könnten. Dies würde zu klaren Wettbewerbsnachteilen für kleine und mittelständische Unternehmen, insbesondere Handelunternahmen, führen.

Der MITTELSTANDSVERBUND spricht sich daher ausdrücklich gegen die Einführung einer verpflichtenden Markenregistrierung aus. Für die Formulierung im Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG) sollte die Regelung der EU-Batterieverordnung daher eins-zu-eins übernommen werden, um zusätzliche Bürokratie, Wettbewerbsverzerrungen und nationale Sonderwege zu vermeiden.

Zu § 14 Batt-EU-AnpG – Rücknahmepflichten der Händler

Gemäß dem aktuellem Batteriegesetz (BattG), sind Händler lediglich verpflichtet, Geräte-Altzellen zurückzunehmen, sofern sie diese selbst in Verkehr gebracht haben. Diese bewährte Regelung sollte beibehalten werden. Die geplante Ausweitung der Rücknahmepflicht auf LV-Batterien gemäß § 14 des Batt- EU-AnpG würde die Sammelmenge erhöhen und aufgrund von Größe und Gewicht dieser Batterien (bis zu 25 kg pro Stück) zu erheblichen zusätzlichen Brand- und Sicherheitsrisiken führen.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Rücknahmeboxen für LV-Batterien nicht geeignet und stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Dies würde bedeuten, dass künftig Unternehmen für Herstellerverantwortung Rücknahmebehälter mit deutlich höheren Sicherheitsstandards bereitstellen müssten. Zudem sollte Händlern die Möglichkeit eingeräumt werden, beschädigte oder aufgeblähte Batterien abzulehnen und Endnutzer an die öffentlich-rechtlichen Entsorger zu verweisen. Alles andere würde ein unzumutbares Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter und Kunden im Handel darstellen.

Zu § 22 Batt-EU-AnpG – Mindestabholmengen und Meldung zur Zuweisung

Die im Entwurf vorgesehenen Mindestabholmengen, 45 kg bei Industriebatterien, 90 kg bei Starter- bzw. LV-Batterien und 200 kg bei Elektrofahrzeugakkus, sind aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES nicht praxisnah. Dies könnte dazu führen, dass insbesondere in KMU gefährliche Lithiumbatterien über einen längeren Zeitraum in den Verkaufsstellen zwischengelagert werden müssen, was erhebliche Brand- und Sicherheitsrisiken mit sich bringt. Insbesondere beschädigte Batterien könnten hier zu einem hohen Brandrisiko führen. Der MITTELSTANDSVERBUND fordert daher eine deutliche Absenkung der Mindestabholmengen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.